

Satzung

~~Sebastianus-Schützen-Verein Börholz-Alst~~ Schützengesellschaft Börholz-Alst Schießgruppe

§ 1

Name und Sitz

Schützengesellschaft Börholz-Alst Schießgruppe

Der Verein trägt den Namen ~~Sebastianus-Schützen-Verein Börholz-Alst~~. Er hat seinen Sitz in Brüggem.

§ 2

Wesen und Aufgabe Schützengesellschaft Börholz-Alst Schießgruppe

Der ~~Sebastianus-Schützen-Verein Börholz-Alst~~ (Schützen-Verein) ist eine Personenvereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. (BUND) bekennt. Die Schützen-Vereinigung kann Mitglied anderer Organisationen werden, die den Zielen des Vereins entsprechen. Die Aufnahme in den BUND ist Ziel des Schützen-Vereins.

Getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder des Schützen-Vereins sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive christliche Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Schützen-Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr dient er ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbundes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung oder Auflösung des Schützen-Vereins keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Schützen-Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken dem Schützen-Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich zu dieser vorliegenden Satzung zu verpflichten.
- b) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser legt es der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben. Der Vorstand beschließt über die vorläufige Mitgliedschaft bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung.
- c) Der Schützen-Verein ist eine Vereinigung christlicher Personen. Mitglieder anderer Konfessionen verpflichten sich zur Beachtung der christlichen Glaubensgrundsätze.
- d) Mit der Aufnahme in den Schützen-Verein und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zur christlichen Lebensführung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Schützenbundes keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

- f) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- g) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Ehrengerichtes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Schützen-Vereins oder des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften schädigt, z.B. wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr schuldhafterweise im Rückstand ist. Der Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann für die außerordentlichen Mitglieder und in bestimmten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung beschließen.

Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, hat jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Es ist verpflichtet, sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen, deren Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht sind.

§ 6

Jungschützen

Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum 18. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach Grundsätzen der Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zu ordnen sind. Sie sind nach den Grundsätzen des Verbandes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen, zu erziehen.

§ 7

Organe des Schützen-Vereins

Organe des Schützen-Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen, wenn für diesen Antrag eine einfache Mehrheit durch Handzeichen erzielt wird.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes (§ 10 der Satzung),
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Schützen-Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Schützen-Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellvertretendem Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer
Schießmeister
Jugendleiter

Zum Vorstand zählen als außerordentliche Mitglieder der Pfarrer der Pfarre St. Mariä-Himmelfahrt in Bracht und der Kirchengemeinde Bracht-Breyell als geistliche Präses.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie ihren jeweiligen Stellvertretungen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung, wofür 2/3 Stimmenmehrheit notwendig sind,
- f) Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 13

Schützenbrauchtum

Der Schützen-Verein pflegt das in den Historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel.

§ 14

Festveranstaltungen

Über die Veranstaltungen des Schützen-Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen, das sich nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften richtet, beteiligen. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist erstrebenswert.

§ 16

Soziale Fürsorge

Der Schützen-Verein sorgt auch auf sozialem Gebiete für seine Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 17

Datenschutz

- a) Von jedem Mitglied werden Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und im vereinseigenem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Weitere Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.
- b) Der Schützen-Verein informiert die Tagespresse, lokale Zeitungen und Zeitschriften sowie in einem Aushang an der Schützenhalle über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbands- und Vereinsturnieren. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Internetseite des Vereins gelöscht.
- c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert.
- d) Die Mitgliedsdaten werden in notwendiger Form an Dachverbände, insbesondere an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) in Leverkusen, weitergeleitet. Als Mitglied des BHDS ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum in den Verein. Diese dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldung und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Diese freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand jederzeit zurückgenommen werden.
- e) Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Der Verein speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitgliedes zur Führung ihrer Vereinschronik. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen verwahrt.

§ 18

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Obmann soll, sofern vorhanden, möglichst die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie ein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Das Schiedsgericht entscheidet in den in dieser Satzung bestimmten Fällen nach der Schiedsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Schützenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Schützen-Vereinigung untereinander und mit dem Vorstand.

Die Schützenordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Auflösung des Schützen-Vereins

Im Falle der Auflösung des Schützen-Vereins fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinnützige Einrichtung in der Gemeinde.

Beschlossen am : 07. Februar 2010

Im Original unterschrieben:

Udo Rosowski
Lucas Dahlke
Frank Trepte
Julius Brockes
Walburga Bonacker

Claudia Brockes
Stefan Lennackers
Thomas Lennackers
Willy Kath
Ralf Schankweiler

Elmar Dahlke
Sascha Scheffer
Willi Buchholz
Kurt Schenk

Präambel

zur Satzung des
Schützengesellschaft Börholz-Alst Schießgruppe
~~Sebastianus – Schützen – Vereins~~
-
~~Börholz – Alst~~

Getragen von dem Wunsch, die bisherige Geselligkeit und Kameradschaft bei den Rundenwettkämpfen und anderen schießsportlichen Veranstaltungen mit den Bruderschaften im Bezirksverband Schwalmtal – Brüggen fortführen zu können, haben sich die unterzeichneten Gründungsmitglieder zur Gründung des Sebastianus – Schützen – Vereins Börholz – Alst entschlossen.

Die Mitglieder des Vereins stellen die schießsportlichen Aktivitäten und die damit verbundene Kontaktpflege mit den Bruderschaften in den Mittelpunkt des Vereinszwecks.

Sie erklären übereinstimmend für heute und die Zukunft, dass der Verein in keiner Weise mit Veranstaltungen des Vereins in Konkurrenz zu Veranstaltungen der Schützengesellschaft Börholz – Alst e.V. oder dem Schießsportverein Börholz –Alst e.V. treten will und wird. Insbesondere wird der Verein keinen Vogelschuß durchführen und kein Schützenfest aufziehen.

Vielmehr soll die Verbundenheit der Vereine in der Sektion durch eine wechselseitige Mitgliedschaft in den Vereinen bestärkt werden.

Börholz – Alst, 07. Februar 2010